



# STADT WALLDÜRN

**Sitzung des Gemeinderates am 26.01.2015**

**Öffentlicher Teil Tagesordnungspunkt: 3 c**

**Bearbeitung : Hauptamt**

**Oberste Gemeindeorgane**

**Bürgermeisterwahl 2015**

**c) Stellenausschreibung und Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist für Bewerbungen**

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist gem. § 47 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (bw.woche – der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg – und örtliche Tageszeitungen).

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) beginnt die Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl am Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag (08.06.2015) festgesetzt werden.

Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit beginnt die Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Neuwahl (§ 45 Abs. 2 GemO) gemäß § 10 Abs. 2 KomWG am ersten Werktag nach der ersten Wahl (06.07.2015); ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl (08.07.2015) und spätestens auf den 9. Tag vor dem Tag der Neuwahl (10.07.2015) festgesetzt werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die Stelle für die Wahl des Bürgermeisters am Freitag, dem 17.04.2015 in der bw.woche –der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg– sowie in den örtlichen Tageszeitungen „Fränkische Nachrichten“ und „Rhein-Neckar-Zeitung“ öffentlich auszuschreiben. Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung (Samstag, 18.04.2015). Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl soll auf Montag, den 08.06.2015 festgesetzt werden.

Die Einreichungsfrist für weitere Bewerbungen im Falle einer etwaigen Neuwahl beginnt am Montag, den 06.07.2015, ihr Ende wird auf Mittwoch, den 08.07.2015, festgesetzt.